



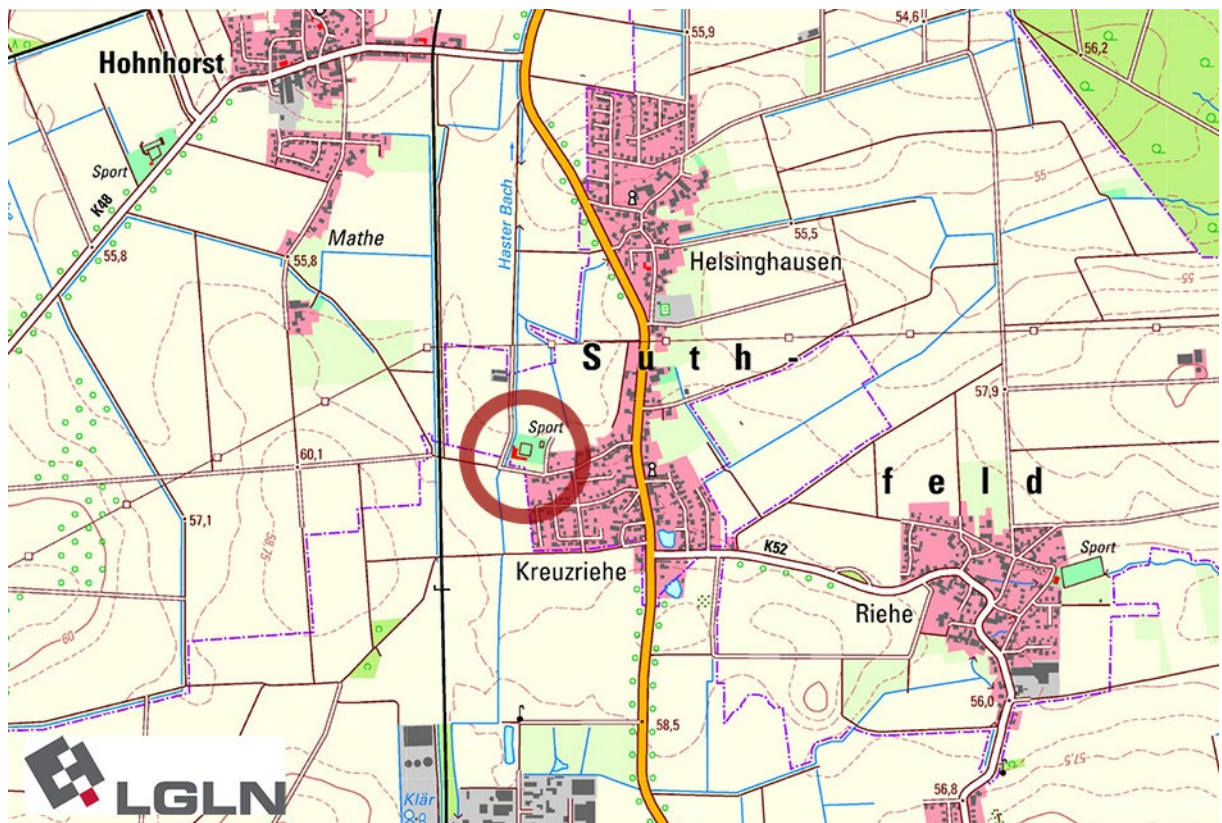
Landkreis Schaumburg  
Samtgemeinde Nenndorf  
Gemeinde Suthfeld  
OT Kreuzriehe

## Flächennutzungsplan

25. Änderung „Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“

**Plandarstellung**

ABSCHRIFT



ABSCHRIFT



## INHALT

I.	Zeichnerische Darstellung vor/nach der 25. Änderung.....	Seite	2
II.	Präambel und Verfahrensvermerke .....	Seite	4
III.	Begründung und Umweltbericht .....	Seite	8

Städtebauliche Planung

.. plan Hc ..

Stadt- und  
Regionalplanung

Architekt ·· Stadtplaner  
Dipl.-Ing. Ivar Henckel  
Schmiedeweg 2  
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9  
Fax 05723 / 74 99 99 -8  
Mail [info@planhc.de](mailto:info@planhc.de)  
Internet [www.planhc.de](http://www.planhc.de)

Grünplanung

 **KARIN BOHRER**  
Dipl. Ing. Dipl. Biol.  
Landschaftsarchitektin

**Karin Bohrer** Dipl. Ing., Dipl. Biol.

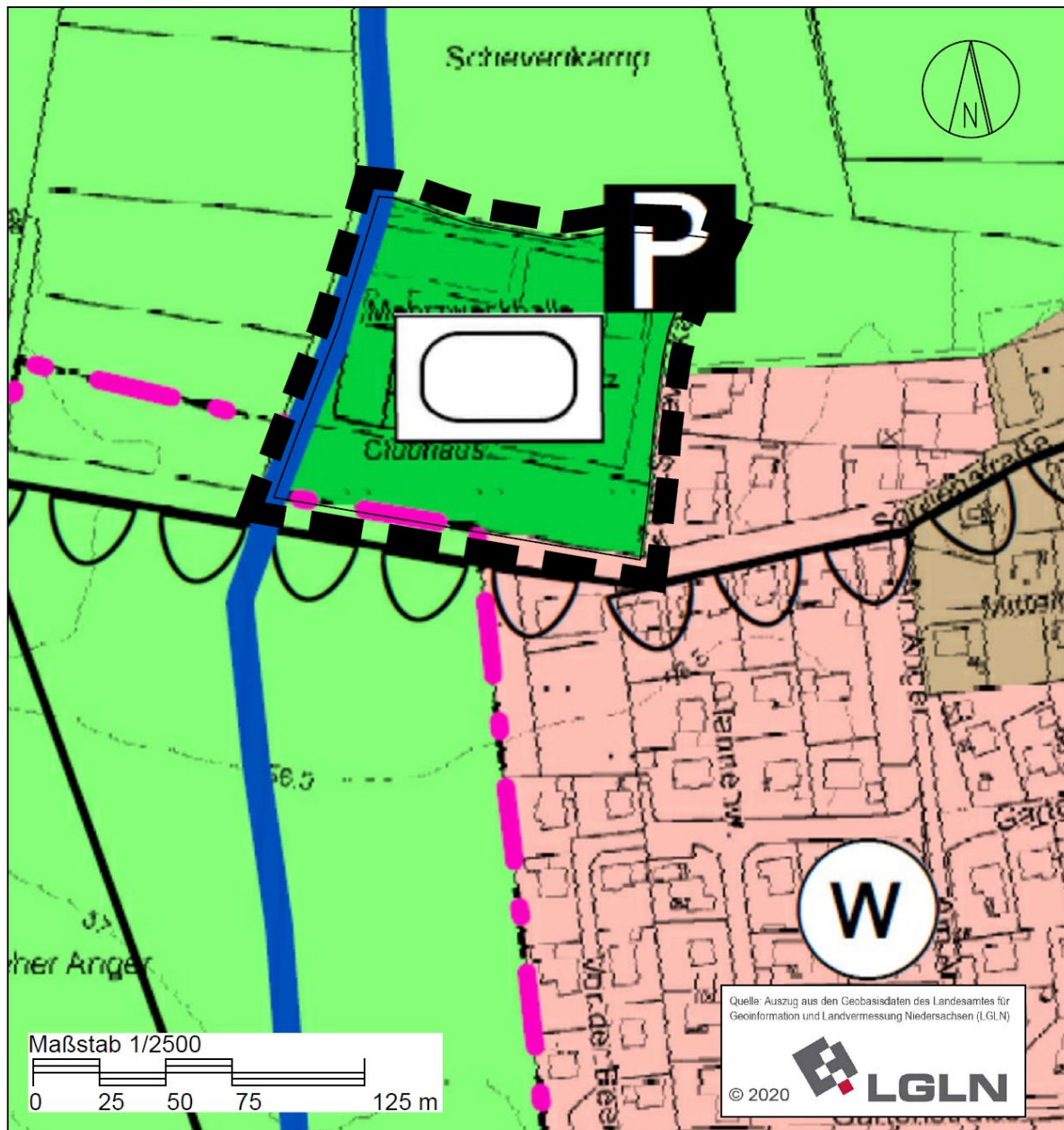
**Landschaftsarchitektin**

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405


[buero.karin.bohrer@gmx.de](mailto:buero.karin.bohrer@gmx.de)

## Zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes vor der 25. Änderung




### PLANZEICHENERKLÄRUNG


Darstellung der Nutzung

 Grünfläche (öffentlich)  
Zweckbestimmung: Sportfläche

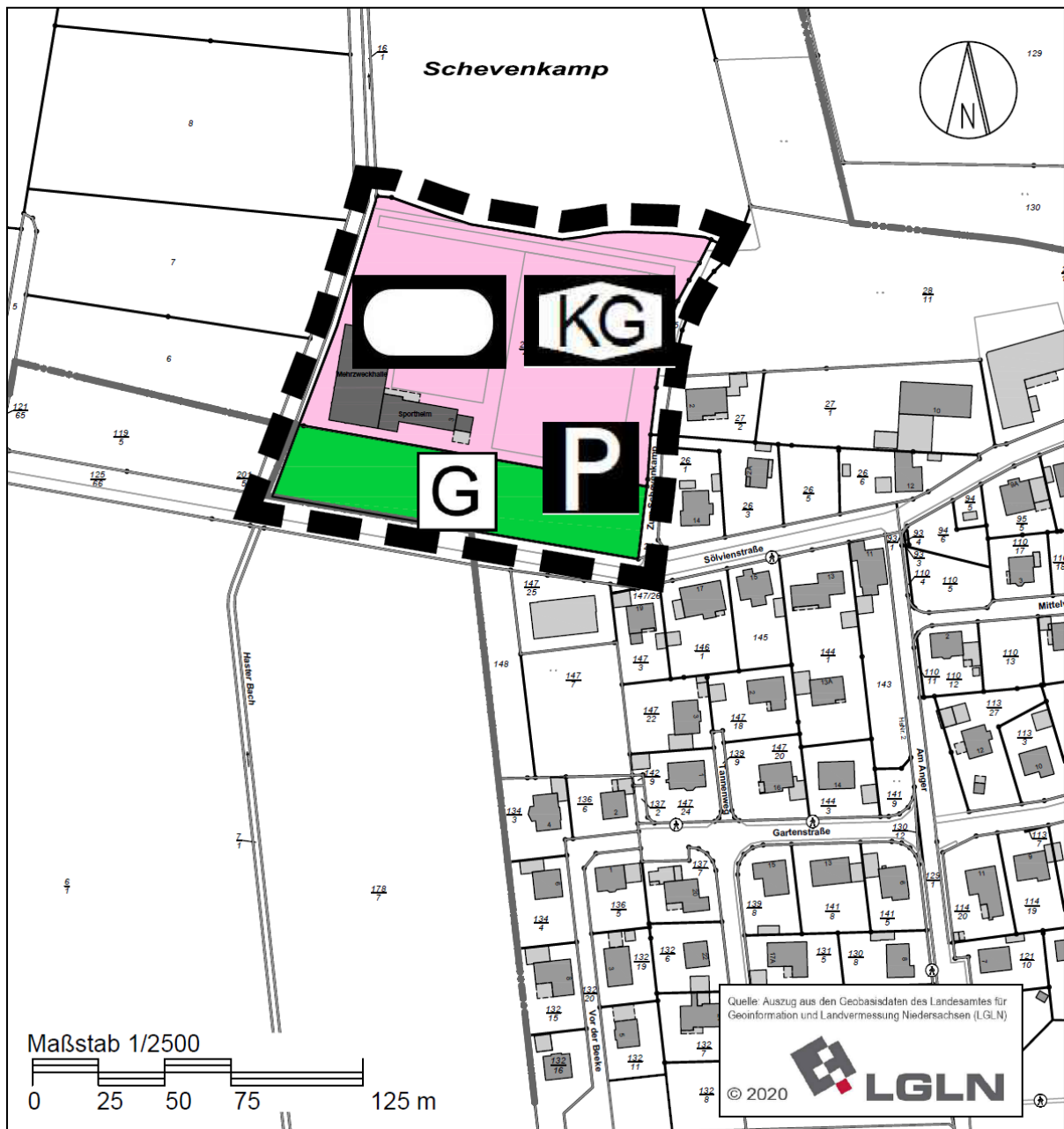
Nachrichtliche Übernahme

 Parken, ruhender Verkehr

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen  
Geltungsbereichs der 25.  
Flächennutzungsplanänderung

## Zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes nach der 25. Änderung



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellung der Nutzung



Grünfläche (öffentlich)  
Zweckbestimmung: Grünzug

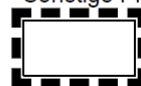


Fläche für Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung: Kindergarten/  
Kindertagesstätte



Fläche für Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken  
dienende Gebäude und Einrichtungen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen  
Geltungsbereichs der 25.  
Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahme



Parken, ruhender Verkehr

II. Verfahrensvermerke

**PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE**

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld) beschlossen.

Bad Nenndorf, den 26.07.2021

L.S.

**gez. Lutz**  
i.V. A. Lutz  
Der Samtgemeindebürgermeister

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am **03.12.2020** die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am **16.01.2021** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 26.07.2021

L.S.

**gez. Lutz**  
i.V. A. Lutz  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Planunterlage**

**Kartengrundlage:**

Amtliche Karte 1/5.000 (AK 5)                      Maßstab, Darstellung: 1/2.500                      Stand: 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

**Öffentliche Auslegung**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am **06.05.2021** dem Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kinder-



II. Verfahrensvermerke

**Beitrittsbeschluss**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ beigetreten.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kindertagesstätte/ Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld) einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, den

M. Schmidt  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung, Inkrafttreten**

Die Erteilung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am **04.09.2021** durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht worden.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kindertagesstätte/ Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld) ist damit am **04.09.2021** wirksam geworden.

Bad Nenndorf, den 06.09.2021

L.S.

gez. **M. Schmidt**  
M. Schmidt  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und  
Mängel der Abwägung**

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld) ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 04.10.2022

L.S.

gez. **M. Schmidt**  
M. Schmidt  
Der Samtgemeindebürgermeister



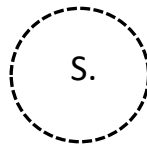
## II. Verfahrensvermerke

### Planverfasser/Bearbeitung

Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf („Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld) wurde ausgearbeitet von:

Bad Nenndorf, 22.07.2021

gez. I. Henckel



**.. plan Hc ..**  
**Stadt- und Regionalplanung**  
Architekt · Stadtplaner  
Dipl.-Ing. Ivar Henckel  
Schmiedeweg 2  
31542 Bad Nenndorf

## RECHTSGRUNDLAGEN

- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368)

III. Begründung mit Umweltbericht

**INHALTSVERZEICHNIS  
BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

<b>Begründung der ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b> .....	<b>10</b>
<b>1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung</b> .....	<b>10</b>
<b>2. Lage, Geltungsbereich und Bestand</b> .....	<b>10</b>
<b>3. Standortwahl</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Ziele übergeordneter Planungen</b> .....	<b>12</b>
4.1. Landesraumordnung.....	12
4.2. Regionale Raumordnung.....	13
<b>5. Derzeitige und künftige Darstellung des Änderungsgebietes</b> .....	<b>15</b>
5.1. Flächenbilanz .....	15
<b>6. Wesentliche Auswirkungen der Planänderung</b> .....	<b>15</b>
6.1. Erschließung .....	15
6.2. Infrastruktur .....	16
6.3. Hinweise von Trägern öffentlicher Belange.....	16
<b>UMWELTBERICHT</b> .....	<b>19</b>
<b>7. Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>8. Planungsanlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>20</b>
8.1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	20
8.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 25. Flächennutzungsplanänderung .....	21
8.2.1. Lage im Raum und Abgrenzung .....	21
8.2.2. Bedarf an Grund und Boden .....	21
<b>9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele</b> .....	<b>22</b>
9.1. Fachgesetze und Normen .....	22
9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen .....	25
9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm.....	25
9.2.2. Flächennutzungsplan.....	25
9.2.3. Landschaftsrahmenplan .....	26
9.2.4. Landschaftsplan .....	26
9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Flächen mit Vorrangfunktion	26

III. Begründung mit Umweltbericht

<b>10. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>26</b>
10.1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	26
10.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	28
10.2.1. Tiere .....	28
10.2.2. Pflanzen und biologische Vielfalt .....	30
10.3. Fläche .....	31
10.4. Boden .....	31
10.5. Wasser.....	33
10.6. Luft, Klima.....	35
10.7. Landschaft .....	36
10.8. Kultur- und Sachgüter .....	36
10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	37
10.10. Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen .....	37
10.11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....	39
<b>11. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen.....</b>	<b>39</b>
<b>12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....</b>	<b>40</b>
<b>13. Unfall- bzw. Katastrophenfall .....</b>	<b>40</b>
<b>14. Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>40</b>
14.1. Verwendete technische Verfahren.....	40
14.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	41
<b>15. Literatur und Quellen .....</b>	<b>41</b>
<b>Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang.....</b>	<b>44</b>
15.1. Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren.....	44
15.1.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren .....	44
15.1.2. Öffentliche Auslegung.....	44

III. Begründung mit Umweltbericht

## **BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

### **1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung**

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die geplante Errichtung einer Kindertagesstätte in Kreuzriehe auf dem Gelände des Sportplatzes. Kreuzriehe ist die zentral gelegene Ortschaft der Gemeinde Suthfeld, zu der auch die Orte Helsinghausen und Riehe gehören. Die Gemeinde Suthfeld ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

Die Erforderlichkeit der Planaufstellung ergibt sich aus der Pflicht, die rechtlichen Voraussetzungen für die planungsrechtliche Absicherung der Kindertagesstätte mit der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung auf der Ebene der Samtgemeinde und der Aufstellung des Bebauungsplanes K 9 „Zum Schevenkamp“ der Gemeinde Suthfeld zu schaffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf ist die beplante Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche“ dargestellt. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die künftige Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen, die auch die bereits bestehenden baulichen Anlagen des Sportheimes mit Sporthalle und Mehrzwecknutzung umfassen. Eine südliche Teilfläche wird weiterhin als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Die Errichtung der Kindertagesstätte in der Ortschaft Kreuzriehe erfolgt als Infrastrukturaufgabe der Samtgemeinde Nenndorf und zielt darauf ab, den aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen innerhalb der Mitgliedsgemeinden sach- und fachgerecht zu verteilen und ausreichend Plätze nachzuweisen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

### **2. Lage, Geltungsbereich und Bestand**

Für die Samtgemeinde Nenndorf besteht der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1999, der am 05.01.2000 bekannt gemacht wurde. Die digitale Fassung des FNP wurde durch Beschluss des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf am 13.06.2020 neu bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Kreuzriehe und umfasst das heutige Sportgelände auf den Flurstücken 22/4 und 23/3 der Flur 1 in der Gemarkung Kreuzriehe. Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von 1,5 ha.

Die Entfernung des Plangebietes zum überörtlichen Verkehrsnetz, der Bundesstraße 442, beträgt ca. 300 m und erfolgt über die Sölvienstraße und die Straße 'Zum Schevenkamp', die beide als örtliche Gemeindestraßen gewidmet sind.

Der Geltungsbereich der Planung stellt sich in der Örtlichkeit als gepflegte Sportanlage mit den dazugehörigen baulichen Anlagen am westlichen Ortsrand dar. Hierzu gehört die Sporthalle, die optional auch als Mehrzweckhalle genutzt werden kann sowie das Sportheim mit den nutzungsentsprechenden Infrastruktureinrichtungen der ortsansässigen Vereine.

Auf den Freiflächen des Sportgeländes befinden sich zwei Tennisplätze, ein Kinderspielplatz, eine 100 m-Laufbahn an der Nordgrenze des Plangebietes sowie der heutige Sportplatz. Die Tennisplätze und die Laufbahn sind mit einer Sandoberfläche ausgestattet, während der Sportplatz und die übrigen Freiflächen, sofern Sie nicht als Pflasterflächen der Erschließung oder dem Parken dienen, als Rasenflächen in Erscheinung treten. Auf dem Gelände umlaufend

### III. Begründung mit Umweltbericht

befinden sich einzelne Baumstandorte und Gruppen mit Bäumen und Sträuchern. Die Stellplätze der heutigen Sportanlagen erfolgen in Senkrechtaufstellung auf der Westseite der Straße 'Zum Schevenkamp'.

Südlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben parallel zum Feldweg, der als Verlängerung der Sölvienstraße, die angrenzenden Ackerflächen erschließt. Westlich grenzt der Verlauf des Haster Baches an, der als Gewässer 2. Ordnung die Vorflut für die Entwässerung bildet. Im Norden grenzt die intensiv bewirtschaftete freie Feldflur an, die über den Schevenkamp erschlossen wird. Östlich des Schevenkamps bzw. beidseitig der Sölvienstraße beginnt die örtliche Wohnbebauung, die vorwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern sowie einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle gebildet wird. Zudem befindet sich am westlichen Ortsausgang der Sölvienstraße eine Lagerhalle (Umspannstation) des Energieversorgers.

In ca. 190 m westlich des Geltungsbereiches befindet sich die Bahnstrecke 1761 Weetzen –Haste.

In einem Abstand von ca. 200 m nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich in der freien Feldmark ein Schweinemaststall mit 960 Mastplätzen.

### 3. Standortwahl

Ziel der Samtgemeinde Nenndorf ist es, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für die Kinderbetreuung, verteilt auf die Mitgliedsgemeinden zu schaffen. In der Gemeinde Suthfeld ist bisher ein Eingruppen-Kindergarten in der Ortschaft Helsinghausen vorhanden, der dem aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen nicht entspricht und der am bisherigen Standort nicht erweitert werden kann. Für die drei Orte der Gemeinde Suthfeld ergibt sich somit die Notwendigkeit einen neuen Standort zu finden. Aufgrund der zentralen Lage der Ortschaft Kreuzriehe und der vorteilhaften Verkehrsanbindung über die Bundesstraße 442 ist die Wahl auf diesen Ort gefallen.

Innerhalb der Ortslage Kreuzriehe zeigt sich allerdings nur der Standort auf dem Sportgelände als städtebaulich-räumlich geeignet. Dies resultiert daraus, dass nahezu die gesamte Wohnbauortslage im Südosten, Süden und im Westen bis an die Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Nenndorf heranreicht. Im Norden und Nordosten stehen keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung, sodass innerhalb der Ortslage Kreuzriehe lediglich der Standort auf dem Sportgelände als geeignet angesehen werden kann. Hierbei ist positiv hervorzuheben, dass an diesem Standort mit der Sporthalle und dem Sportheim bereits Einrichtungen des dörflichen Gemeinschaftslebens vorhanden sind und somit eine räumliche Konzentration der Gemeinbedarfsflächen im Hinblick auf das dörfliche Vereins- und Sozialleben sowie durch Synergien zwischen den Einrichtungen erfolgen kann.

Der Standort ist zudem gut für eine Kindertagesstätte geeignet, da er ca. 300 m abseits der Bundesstraße liegt und die negativen Beeinträchtigungen durch Verkehr und Lärm ausgehend von der B 442 ausgeschlossen werden können. Mit Blick auf die Umweltbelange ist der Standort auf dem Sportgelände ebenfalls vorteilhaft, da eine intensiv genutzte Sportplatzfläche bebaut wird, die bereits städtebaulich arrondiert ist und gegenüber einem Acker- oder sonstigen Freilandstandort ein geringeres Eingriffspotenzial aufweist. Dies gilt ebenfalls für die Belange des Artenschutzes, da der Standort bereits stark anthropogen geprägt ist und auch derzeit einer intensiven Nutzung unterliegt.

In der Abwägung zu dem Standort ergeben sich auch nachteilige Auswirkungen, die aus Sicht der Gemeinde jedoch kompensiert oder hingenommen werden können. Zum einen stellt die

### III. Begründung mit Umweltbericht

Überplanung der Sportplatzfläche einen Verlust für die Ortschaft Kreuzriehe dar. Der einzig verbleibende Sportplatz in der Gemeinde befindet sich zukünftig in der Ortschaft Riehe. Hier wird dem neuen Standort der Kindertagesstätte und dem Wohl der Kinder jedoch ein Vorrang gegenüber der Sport-Fußballsparte eingeräumt.

Des Weiteren ist die Erschließung der künftigen Gemeinbedarfsflächen zwar über die örtlichen Gemeindestraßen (Sölvienstraße und ´Zum Schevenkamp´) gesichert, andererseits beträgt die Ausbaubreite der Fahrbahn derzeit lediglich 5,50 m. Die Sölvienstraße wird darüber hinaus während der Mais-Kampagne als Hauptzufahrt zu der Biogasanlage am Klärwerk der Stadt Bad Nenndorf verwendet, was bei den Anliegern bereits zu Beanstandungen führt. Mit dem zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr zur Kindertagesstätte ergeben sich zu bestimmten Zeiten möglicherweise Belastungen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuklären sind.

In der städtebaulich-räumlichen und umweltbezogenen Gesamtschau ergeben sich innerhalb der Ortslage Kreuzriehe keine geeigneten Alternativstandorte, sodass der neue Standort der Kindertagesstätte auf dem heutigen Sportgelände unter dem Strich deutlich mehr positive Aspekte vereint, zumal für die vielfältigen Anforderungen durch Verkehr oder Lärm im weiteren Planverfahren auch Lösungen gefunden werden können.

#### 4. Ziele übergeordneter Planungen

Rechtsgrundlage für die Schaffung von Kindertagesstätten durch die Kommunen ist das Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

*„Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.*

*Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe. Wenn ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf den Besuch einer gleichwertigen Nachmittagsgruppe oder eines Kinderspielkreises verwiesen werden.*

*Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs sind die Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden), die die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen.“<sup>1</sup>*

Gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne zudem den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

#### 4.1. Landesraumordnung

Gemäß **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**, Fassung 2012 mit Änderungen 2017 (wirksam geworden am 17.02.2017) - zeichnerische Darstellung - ist die Stadt Bad Nenndorf als Mittelzentrum dargestellt und gehört zum Ordnungsraum Hannover-Hildesheim.

---

<sup>1</sup> Quelle niedersächsisches Kultusministerium:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche\\_bildung/kindertagesstatten/kindertagesstaetten-6546.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/kindertagesstatten/kindertagesstaetten-6546.html)

### III. Begründung mit Umweltbericht

In der beschreibenden Darstellung des LROP sind hinsichtlich des hier verfolgten Planungsziels u.a. die folgenden Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

*„1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume*

#### *1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes*

*01 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.*

*02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen*

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, [...]*

*08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen“ (LROP 2012 mit Änderung 2017, S. 1 ff.).*

#### 4.2. Regionale Raumordnung

Das **Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (RROP 2003)** stellt ein gesamträumliches Leitbild für den Landkreis dar. In der zeichnerischen Darstellung fällt den Ortschaften der Gemeinde Sutfeld keine zentralörtliche Bedeutung zu.

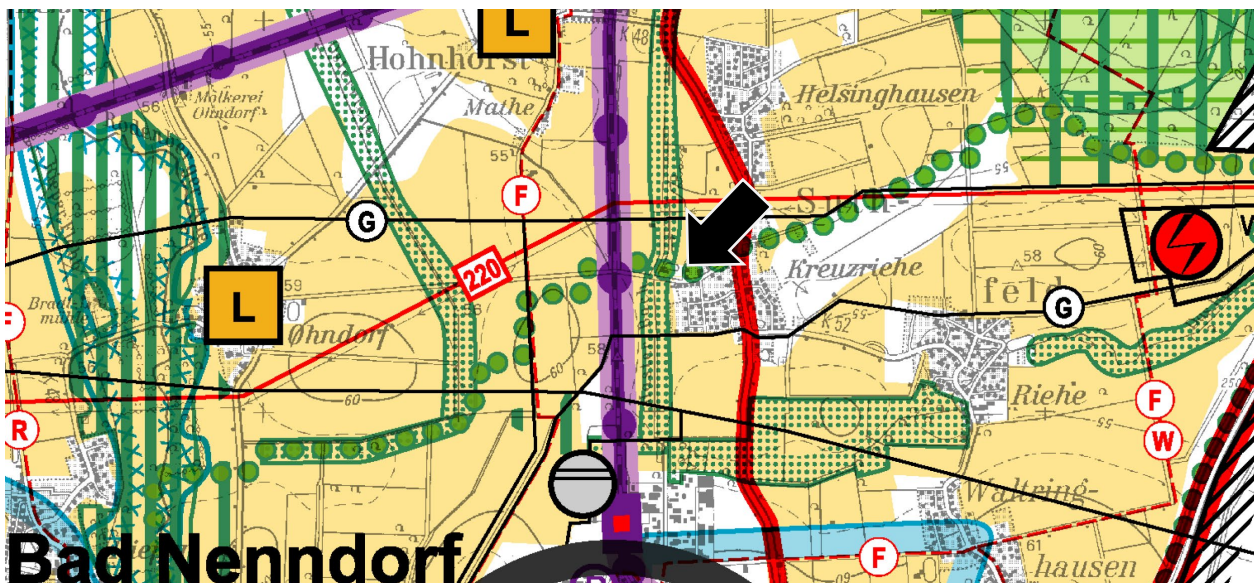


Abb. 1 Darstellung RROP 2003 (Auszug), Landkreis Schaumburg (unmaßstäblich, Standort: siehe Pfeil)

### III. Begründung mit Umweltbericht

Der nordöstliche Bereich des Landkreises Schaumburg gehört zum landesplanerisch abgegrenzten Ordnungsraum Hannover-Hildesheim (siehe D 1.4.03). Ordnungsräume setzen sich zusammen aus einer großen Stadt oder mehreren großen Zentren und ihrem Umland.

Die Ortslage Kreuzriehe ist umgeben von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft (D 3.2.02). Die B 442 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt. Westlich der Ortslage ist der Freiraum entlang des Haster Baches mit der Signatur als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (D 2.1.05) dargestellt. In der nachrichtlichen Darstellung ist der Siedlungs- und Landschaftsraum zudem als „Naturpark Weserbergland-Schaumburg-Hameln“ (E 3.8.04) gekennzeichnet. Diese Abgrenzung verläuft an der Nordgrenze der Ortschaft Kreuzriehe.

In der beschreibenden Darstellung zum RROP werden im Hinblick auf die raumordnerischen, städtebaulichen und naturräumlichen Gegebenheiten folgende Aussagen getroffen:

*D 1.4.02 und E 1.1.03*

*Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist schwerpunktmäßig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Entstehen größere Siedlungsflächen in Gemeinden bzw. Ortsteilen ohne ausreichende Grundversorgung, zieht dieses in der Regel entsprechende Forderungen nach Kindergärten, technischer Infrastruktur usw. nach sich. (RROP 2003, S. 27 und 125)*

*E 2.1.05*

*Einen besonderen Schwerpunkt bei der Wiederherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und der Entwicklung einer adäquaten Landschaftsstruktur bilden strukturell verarmte und verödete Fließgewässerabschnitte einschließlich ihrer Auen. Ziel ist hier eine mittelfristige Verbesserung von Gewässergüte und -struktur durch geeignete Maßnahmen der Fließgewässerrenaturierung, wie z.B. die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässerbett, die Anbindung von Überschwemmungsflächen sowie die generelle Verminderung von Beeinträchtigungen durch u.a. Landwirtschaft, Siedlungsbau, Bodenabbau, Straßenverkehr, Gewässerhaltung. (RROP 2003, S. 154 ff)*

*E 3.2.02*

*Die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind, sind möglichst vor konkurrierenden Nutzungen, wie z.B. der Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung, zu sichern. (RROP 2003, S. 228)*

Mit der Planung der Kindertagesstätte als sozialer Infrastruktur in der Gemeinde Suthfeld kommt die Samtgemeinde Nenndorf ihrer Aufgabe zur Schaffung ausgeglichener Lebensverhältnisse auf der gesetzlichen Grundlage der Raumordnung und der Sozialgesetzgebung nach.

Im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Zielen ergeben sich aus raumplanerischer Sicht keine Anhaltspunkte, die erwarten lassen, dass das geplante Vorhaben den übergeordneten Zielsetzungen der Landes- und Regionalen Raumordnung entgegensteht. Die Schaffung einer angemessenen Infrastruktur ist ein grundlegendes Ziel der Raumordnung und die Größe der Kindertagesstätte ist für die Raumordnung nicht relevant. Zudem vollzieht sich das Bauvorhaben innerhalb einer städtebaulich arrondierten Fläche die heute bereits als Sportgelände geprägt ist.



### III. Begründung mit Umweltbericht

Die Nicht-Betroffenheit gegenüber den benannten Zielen der Regionalen Raumordnung wird zusätzlich durch die Belange der Grünordnung unterstützt, da das geplante Vorhaben die Freiraumfunktion der umgebenden Landschaft nicht einschränkt. Dazu trägt ebenfalls bei, dass die vorhandenen Grünstrukturen auf der Fläche in Art und Umfang weitestgehend erhalten werden und letztlich nur die Sportplatzfläche überbaut wird. Hierdurch werden die Eigenart und die Schönheit des Landschaftsbildes und des vorhandenen Siedlungsrandes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls weiter aufgewertet.

#### **5. Derzeitige und künftige Darstellung des Änderungsgebietes**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Teilfläche der Änderung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche“ dargestellt. Die Darstellung wird mit der Signatur (P) „Parken, ruhender Verkehr“ an der Nordostecke des Geltungsbereiches ergänzt.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die nördliche Teilfläche der Änderung als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindergarten/Kindertagesstätte“ sowie der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Als ergänzende Infrastruktur wird die Darstellung mit der Signatur (P) „Parken, ruhender Verkehr“ den geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen zugeordnet. Auf der südlichen Teilfläche wird die Signatur als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung (G) „Grünzug“ dargestellt.

#### **5.1. Flächenbilanz**

In der Flächenbilanz umfasst der Geltungsbereich der Änderung eine Fläche von 1,5 ha. Die Gemeinbedarfsfläche umfasst hierbei eine Fläche von ca. 1,1 ha, während die verbleibende öffentliche Grünfläche eine Größe von ca. 0,4 ha umfasst.

#### **6. Wesentliche Auswirkungen der Planänderung**

##### **6.1. Erschließung**

Die Samtgemeinde plant den Bau einer 4-Gruppen Kita für ca. 80 Kinder. Die Zuwegung erfolgt maßgeblich über die Sölvienstraße, die in die B 442 mündet. Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern zum Beginn und zum Ende des Tages mit dem Auto kommen, um ihre Kinder zu bringen bzw. abzuholen. Für die Morgenstunden ist hierbei von einem Haupt-Zeitfenster von 7:30 -9:00 Uhr auszugehen, während sich die Abholzeiten in den Mittags- bzw. Nachmittagsstunden zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr verteilen. Die genauen Zeiten stehen derzeit noch nicht fest. Laut der aktuellen KITA-Satzung sind Betreuungszeiten zwischen 7:00 und 17:00 Uhr möglich.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Einmündungsbereiche auf der B 442 wurde daher eine Ersteinschätzung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, eingeholt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehre sowohl zeitlich (in den genannten Zeiträumen), als auch räumlich auf mehrere Anschlüsse an die B 442 aufteilen. Hinzu kommt, dass die Eltern der Kinder aus Helsinghausen von Norden kommend nach rechts in die Zufahrtsstraße einbiegen, während lediglich die Kinder, die aus Riehe bzw. aus südlicher Richtung gebracht werden, als Linksabbieger zur Kita anfahren.

### III. Begründung mit Umweltbericht

Familien aus den westlichen Teil Kreuzriehe können ihre Kinder ohne die Querung der B 442 zur Kita bringen.

Auch die Ausstattung mit Radwegen entlang der B 442 und der K 52 (innerhalb der Gemeinde Suthfeld) und die Quermöglichkeit in im Bereich der B 442 werden als gut eingeschätzt, sodass eine sichere Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad gegeben sein sollte.

Fazit: Bedenken bestehen bezogen auf die Verkehrssicherheit auf der B 442 grundsätzlich nicht. Sollte es regelmäßig längere Wartezeiten beim Einfahren in die B 442 geben, wird sich der Verkehr aller Voraussicht nach über die benachbarten Anschlüsse verteilen.

Die Ausbaubreite der Sölvienstraße als innerörtlicher Gemeindestraße mit einer Ausbaubreite von ca. 5,50 m ist grundsätzlich geeignet, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Aufgrund der Einwendungen einiger Anlieger der Sölvienstraße im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (zum Bebauungsplan K9 „Zum Schevenkamp“), wurde die Leistungsfähigkeit der Erschließung ergänzend geprüft. Die zu erwartenden zusätzlichen Hol- und Bringverkehre erfolgen auf einem niedrigen Niveau und stehen aus fachplanerischer Sicht mit der Leistungsfähigkeit der Straße im Einklang. Auch die Anbindung an die Bundesstraße B 442 verfügt über eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität.

#### **6.2. Infrastruktur**

Die leitungsgebundene Infrastruktur ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die bereits bestehende Bebauung vorhanden und kann problemlos ergänzt werden.

Die Entwässerung des unbelasteten Oberflächenwassers aus der Kindertagesstätte und den zugeordneten Stellplätzen erfolgt gedrosselt über eine Regenrückhaltung im Plangebiet, bevor das Wasser dem Haster Bach zugeleitet wird. Gemäß der vorläufigen Berechnung von Dipl.-Ing. Arne Malkowski, Büro Freibaustelle aus Haste, ist ein Regenrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von ca. 40 m<sup>3</sup> ausreichend, wenn die Dachfläche der Kindertagesstätte als Gründach ausgebildet wird.

#### **6.3. Hinweise von Trägern öffentlicher Belange**

##### Hinweis Landkreis Schaumburg

- Der Landkreis Schaumburg weist zu den Belangen des Zivil- und Katastrophenschutzes darauf hin, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.

##### Hinweis Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Nachbergbau - Historische Bergrechtsgebiete in der Grafschaft Schaumburg: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Schaumburg. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

### III. Begründung mit Umweltbericht

- Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt.

Antwort: Die Prüfung beim Grundbuchamt ist erfolgt. Das Amtsgericht Stadthagen teilt mit Schreiben vom 27.04.2021 mit, dass weder zulasten der Flurstücke 22/4 und 23/2 Flur 1 Gemarkung Kreuzriehe noch im Salzgrundbuch eine beschränkte per-sönliche Dienstbarkeit für die Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Hameln, eingetragen ist.

- Boden: In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

#### Hinweis der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan K 9 „Zum Schevenkamp“ der Gemeinde Suthfeld festzusetzen.

Fachliche Einschätzung: Der Abstand zwischen der Bahnlinie und dem westlichen Rand des Geltungsbereichs der FNP Änderung beträgt ca. 190 m. Der Abstand zur geplanten Kita beträgt knapp 300 m. Aufgrund dieser Entfernung und aufgrund der Tatsache, dass auch die vorhandene Bebauung westlich der Kita eine abschirmende Funktion übernimmt, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch die genannte Bahnstrecke nicht erkennbar.

#### Hinweis des Nieders. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen betroffen.

Am Rande der westlichen Seite befindet sich im Planbereich die biologische Messstelle Name: bei Kreuzriehe, Messstellenummer: 48882321.

III. Begründung mit Umweltbericht



Abb. 2 Kartenausschnitt. Die Messstelle ist durch den gelben Punkt angegeben

III. Begründung mit Umweltbericht

**UMWELTBERICHT**

**7. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“ in Kreuzriehe sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Suthfeld geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Kreuzriehe. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ erfolgt in einem zeitlich parallelen Verfahren.

Innerhalb des ca. 1,5 ha großen Änderungsbereichs ist die Änderung von „Grünfläche (öffentlich) mit Zweckbestimmung Sportfläche“ in „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten und sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ sowie „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünzug“ vorgesehen. Die nachrichtliche Darstellung von „Parken, ruhender Verkehr“ wird übernommen.

Mit der geplanten Änderung erfolgt die Inanspruchnahme einer Sportfläche (Sportplatz). Daneben werden erforderliche Stellflächen für den ruhenden Verkehr geschaffen. Durch die Planung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme kommt es zu einer Versiegelung von besonders fruchtbaren Böden.
- Zur Einbindung des Plangebiets in die angrenzende offene Landschaft sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Eingrünungstreifen bzw. Gehölzpflanzungen vorgesehen werden.
- Eine überschlägige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung, Verzicht auf die Pflanzung hoher Bäume an der Nordgrenze des Plangebiets) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.
- Mit der Änderung wird ein Eingriff i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und auszugleichen ist.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin für sportliche Zwecke (Sportplatz) genutzt.
- Alternative Planungsmöglichkeiten für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Suthfeld wurden geprüft. Aufgrund der zentralen Lage von Kreuzriehe, der guten Anbindung an den überörtlichen Verkehr sowie der Schonung von weniger stark anthropogen geprägten Standorten in der freien Landschaft sind am vorgesehenen Standort die besten Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte gegeben.

III. Begründung mit Umweltbericht

- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

**8. Planungsanlass und Aufgabenstellung**

**8.1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 3.1 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 10.10.2020 wurde eine Begehung des Plangebiets durchgeführt, mit dem Ziel, einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung und seinem näheren Umfeld zu erlangen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

**Tab. 1 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen**

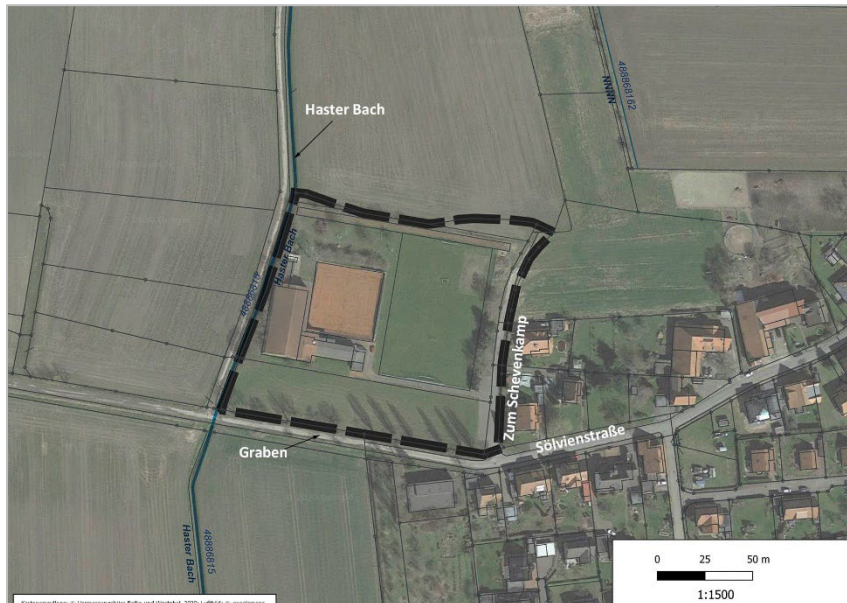
<b>Stufe</b>	<b>Beschreibung</b>
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

III. Begründung mit Umweltbericht

**8.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 25. Flächennutzungsplanänderung**

**8.2.1. Lage im Raum und Abgrenzung**

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,5 ha und befindet sich am nord-westlichen Ortsrand der Ortschaft Kreuzriehe der Gemeinde Suthfeld. Nach Norden hin grenzt offene Feldflur an das Plangebiet an. Westlich des Plangebiets verläuft der Haster Bach sowie ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Südlich grenzt eine Baumreihe aus Säulenpappeln und Obstbäumen sowie ein Graben an, der in den Haster Bach mündet.



**Abb. 3 Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung**

**8.2.2. Bedarf an Grund und Boden**

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt rund 1,5 ha. Die Flächennutzungsbilanz der 25. Flächennutzungsplanänderung stellt sich wie folgt dar:

**Tab. 2 Flächennutzungsbilanz**

Bestand	Planung

III. Begründung mit Umweltbericht

Darstellung im Änderungsbereich	
Grünfläche (öffentlich), Zweckbestimmung: Sportfläche Nachrichtliche Übernahme: Parken, ruhender Verkehr	Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Kindergarten/ Kindertagesstätte, Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung, Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Grünzug und Nachrichtliche Übernahme: Parken, ruhender Verkehr
Flächengröße	
15.035 m <sup>2</sup>	15.035 m <sup>2</sup>

9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele

9.1. Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Tab. 3 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Menschen, menschliche Gesundheit</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	<i>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</i> <i>DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	<i>TA-Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i> <i>GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie)</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt</b>	<i>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</i>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz; Niedersächsisches Ausführungsgesetz Bundesnaturschutzgesetz NAGBNatSchG</i>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,



III. Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	<i>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie)</i>  <i>Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)Richtlinie)</i>	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
<b>Fläche</b>	<i>BNatSchG</i> <i>BauGB</i>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
<b>Boden</b>	<i>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</i> <i>Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)</i>  <i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i>  <i>DIN 18300 (Erdarbeiten)</i> <i>DIN 18915 (Bodenarbeiten)</i> <i>DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)</i>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 NBodSchG). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	<i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</i>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<i>Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)</i>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
<b>Wasser</b>	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009</i> <i>Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010</i> <i>Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016</i>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.  Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG).

III. Begründung mit Umweltbericht

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussagen</b>
		Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	<i>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)</i>	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
<b>Luft</b>	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<i>TA-Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG</i>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
<b>Landschaft</b>	<i>Bundesnaturschutzgesetz Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

III. Begründung mit Umweltbericht

**9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen**

**9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm**



Im Regionales Raumordnungsprogramm ist die Fläche als Siedlungsfläche dargestellt. Nördlich, westlich und südlich grenzt Vorranggebiet für die Landwirtschaft an, das auf Grund eines hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgesetzt wurde.

**Abb. 4 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweispeil)**

Überlagernd ist entlang des Haster Baches ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Nachrichtlich dargestellt ist die Grenze des Naturparks Weserbergland, die auf Höhe der Sölvienstraße in Ost-West-Richtung verläuft.

**9.2.2. Flächennutzungsplan**



Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Samtgemeinde Nenndorf ist der Geltungsbereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Darstellung für ruhenden Verkehr. Südlich der Sölvienstraße ist die Grenze des Naturparks Weserbergland dargestellt.

**Abb. 5 Flächennutzungsplan (Ausschnitt)**

Der westlich angrenzende Haster Bach ist als Fließgewässer II. Ordnung dargestellt. Die Flächen nördlich, südlich und westlich des Haster Baches sind als Flächen für die Landwirtschaft festgelegt.

Die östlich und südöstlich angrenzenden Siedlungsflächen von Kreuzriehe sind als Wohnbauflächen dargestellt. Das Plangebiet grenzt im südlichen und südwestlichen Teil an die Gemeindegrenze der Stadt Bad Nenndorf.

III. Begründung mit Umweltbericht

**9.2.3. Landschaftsrahmenplan**



Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001) hat als Zielsetzung für den Bereich die Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind, formuliert.

Entlang des Haster Baches ist als Ziel die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten dargestellt, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder besondere Empfindlichkeiten aufweisen.

**Abb. 6** Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept  
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweisfeil)

**9.2.4. Landschaftsplan**



Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995) ist als Ziel für das Plangebiet die Aufwertung strukturarmer Siedlungsbereiche angegeben. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden.

Der an das Plangebiet östlich angrenzende Ortsrand soll als strukturreicher Siedlungsrand erhalten und entwickelt werden.

**Abb. 7** Landschaftsplan  
(Ausschnitt, eigene Ergänzungen)

Der Haster Bach ist als Gewässer dargestellt, das einschließlich seiner Niederungsbereiche vorrangig erhalten und entwickelt werden soll.

**9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Flächen mit Vorrangfunktion**

Im Plangebiet oder seinem Umfeld sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete, FFH-Gebiete), Schutzgebiete oder Vorrangflächen ausgewiesen.

**10. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**10.1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Beschreibung der Umweltsituation

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich direkt östlich an der Straße 'Zum Schevenkamp' und südöstlich an der Sölvienstraße.

### III. Begründung mit Umweltbericht

Das Plangebiet wird als Sportstätte mit Mehrzweckhalle, Sportplatz für Ballsportarten, einem Tennisplatz und einer Laufbahn genutzt. Das Sportheim mit nutzungsentsprechenden Infrastruktureinrichtungen dient auch als Versammlungsort für andere, ortsansässige Vereine. Daneben gibt es auf der Fläche auch einen mit einigen älteren Bäumen bestandenen Spielplatz. Für die wohnraumnahe, ruhige Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf, jedoch wird die Verlängerung der Sölvienstraße nach Westen hin von der örtlichen Bevölkerung als Verbindung zur freien Landschaft genutzt.

Bereits bestehende Schallemissionsquellen bestehen in dem Ziel- und Quellverkehr zu den Sportstätten sowie der Nutzung des Sportplatzes für sportliche Veranstaltungen. Besondere verkehrliche Belastung der Sölvienstraße und des Anschlusses an die Bundesstraße B 442 bestehen zur Zeit der Maisernte, wenn große landwirtschaftliche Zugmaschinen mit entsprechenden Anhängern die Straße als Hauptzuwegung zur Biogasanlage am Klärwerk der Stadt Bad Nenndorf benutzen.

In ca. 200 m Entfernung befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung.

#### Auswirkungsprognose

Durch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte für ca. 80 Kinder können zusätzliche Emissionen, v.a. Lärm durch Verkehr, ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Für eine Bewertung der betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen durch die Errichtung einer Kita sind schalltechnische Untersuchungen in Auftrag gegeben worden.

Durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr während der Zeiten, in denen die Kinder in die Kindertagesstätte gebracht oder von ihr abgeholt werden, kann es zu verkehrlichen Problemen auf der nur ca. 5,50 m breiten Sölvienstraße und an der Bundesstraße B 442 kommen, die als hauptsächliche Zuwegungen fungieren.

Durch den landwirtschaftlichen Betrieb können Geruchsemissionen auftreten, die beeinträchtigend für die geplante Nutzung der Kindertagesstätte wirken können.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte an diesem Standort nicht erhöhen.

#### Maßnahmen und Wertung

Die zusätzlichen Belastungen durch Lärm aufgrund des entstehenden Ziel- und Quellverkehrs werden als gering eingeschätzt, zumal Belastungen durch Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Sportplatzes wegfallen. Minderungsmaßnahmen könnten in einem weiteren Ausbau des ÖPNV bestehen, der zusätzliche Fahrten von Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen, vermeiden können.

Unzulässige Geruchsbeeinträchtigungen durch den nördlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb können aufgrund der Entfernung, der Einbindung der Kindertagesstätte in den Bestand aus Sportstätte und angrenzender Wohnbebauung, sowie der erfolgten immissionschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der landwirtschaftlichen Produktionsstätte ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch die Berücksichtigung entsprechender immissionsrechtlicher Vorschriften auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

### III. Begründung mit Umweltbericht

Die Nutzung der Verlängerung der Sölvienstraße als Zuwegung in die westlich angrenzende freie Landschaft ist nicht betroffen, so dass eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion für die Tages- und Feierabenderholung nicht zu prognostizieren ist.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch die Ausweisung der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte werden unter diesen Voraussetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

#### **10.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) sowohl innerhalb der Arten als auch zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, ist dauerhaft zu sichern. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

##### **10.2.1. Tiere**

###### Beschreibung der Umweltsituation

Im Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung befinden sich entlang des Haster Baches, zwischen Sportplatz und der Straße 'Zum Schevenkamp', zwischen Tennisplatz und Spielplatz sowie auf dem Spielplatz selbst standortgerechte, heimische Baum- und Strauchhecken, Baumreihen oder Baumgruppen. Auch nördlich der Laufbahn befindet sich eine einreihige Baum-Strauchhecke, die die vorhandenen Nutzungen in die nördlich angrenzende Offenlandschaft einbindet.

Die Gehölze können Lebensraum verschiedener Brutvogelarten sein, wobei aufgrund der Einbindung an den Ortsrand von Kreuzriehe und der bestehenden Nutzung der Fläche überwiegend häufige und nicht gefährdete Arten des Siedlungsbereiches zu erwarten sind.

Für Fledermäuse können die Gehölze und der Sportplatz als Nahrungsraum dienen. Die Gehölzreihen können eine Funktion als Leitlinien zu verschiedenen, weiteren Teillebensräumen (Jagdgebiete, Quartiere, etc.) besitzen.

Da somit europarechtlich geschützte Arten betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wird.

###### Auswirkungsprognose

Mit dem Bau einer Kindertagesstätte im Bereich des Sportplatzes geht vor allem Nahrungsraum für Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und für Fledermäuse verloren.

Sofern Gehölze entfernt werden, ist auch mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln der Siedlungsbereiche oder mit Beeinträchtigungen von Fledermaus-Habitaten zu rechnen.

### III. Begründung mit Umweltbericht

Durch das Gebäude der geplanten Kindertagesstätte kann eine Kulissenwirkung erzeugt werden, die den Offenlandcharakter der Freifläche nördlich des Plangebiets einschränken kann.

Lichtimmissionen der Kindertagesstätte in die angrenzenden Hecken- und Gebüschstrukturen können Insekten anziehen und sich so negativ auf die Insektenfauna auswirken („Staubsauger-Effekt“). Neben direkten Folgen für die betroffenen Insektenpopulationen sind auch andere insektenfressende Arten betroffen, wie z.B. Fledermäuse.

#### Maßnahmen und Wertung

Vorbehaltlich einer genaueren Betrachtung in dem noch zu erstellenden Artenschutzrechtlichen Beitrag zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ werden die Beeinträchtigungen wie folgt eingeschätzt:

Über eine Bauzeitenregelung, die Maßnahmen in der Brutzeit ausschließt, kann die Tötung von Brutvögeln in zu entfernenden Gehölzen vermieden werden.

Der Verlust von Nahrungsraum hat aufgrund der Größe des Nahrungsraums betroffener Arten oder vorhandener Ausweichflächen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Mithin wird der Nahrungsraum-Verlust als nicht essentiell für die betroffenen Vorkommen eingeschätzt.

Der Verlust von Gehölzen kann durch Anpflanzungen im Bereich der nördlich angrenzenden Ackerfläche und durch eine Erweiterung der Baum-Strauchhecke an der Straße 'Zum Schevenkamp' nach Norden hin kompensiert werden.

Da die Gehölzreihen im Wesentlichen bestehen bleiben, ist mit dem Verlust von Funktionen für Fledermäuse nicht zu rechnen.

Das geplante Kindertagesstätten-Gebäude soll eine Höhe von 7 m nicht überschreiten. Damit überragt es nur unwesentlich die bereits jetzt schon nach Norden hin vorhandene Baum-Strauchhecke. Die bestehenden Gebäude der Mehrzweckhalle und des Sportheims besitzen eine Höhe von bis zu 10 m. Eine über die bereits jetzt bestehende Kulissenwirkung hinausgehende Wirkung auf Arten des Offenlandes ist daher nicht zu befürchten.

Als Minderungsmaßnahme soll auf die Pflanzung hoher Bäume an der Nordgrenze des Vorhabengebiets verzichtet werden.

Bereits jetzt gehen von der Nutzung des Sportplatzes durch die Möglichkeit einer abend- und nächtlichen Beleuchtung erhebliche Lichtemissionen aus. Die Nutzung der Kindertagesstätte wird sich jedoch im Wesentlichen auf den Tag konzentrieren, so dass mit einer eher geringeren Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden zu rechnen ist. Zusätzlich kann im Bereich der Stellplätze oder der Zuwegungen die Verwendung von nach unten strahlenden Lampen und die Verwendung von Beleuchtungsmitteln, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Leuchtmittel mit einem geringen Blau- und einem hohen Rotanteil) die Belastungen durch Lichtverschmutzung weiter reduzieren.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als **nicht erheblich** eingestuft.

### III. Begründung mit Umweltbericht

#### **10.2.2. Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### Beschreibung der Umweltsituation

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landschaftsraum „Börden (Westteil)“, das durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt wird. Das Plangebiet selber wird bereits jetzt schon durch Sportstätten intensiv genutzt. Zum Haster Bach hin befindet sich eine Baumreihe aus mittelalten Eichen und ein standortgerechtes Siedlungsgehölz aus einheimischen Baum- und Straucharten. Weitere standortgerechte Gehölzreihen befinden sich zwischen dem Tennisplatz und dem Spielplatz sowie zwischen dem Sportplatz und der Straße 'Zum Schevenkamp'. Nach Norden hin wird die Fläche durch eine schmale, einreihige Baum-Strauch-Hecke abgegrenzt.

Im südlichen Teil befindet sich eine Grünlandfläche, die als Mähwiese genutzt wird. An sie grenzt im Süden ein in den Haster Bach mündender Graben mit einer Baumreihe aus Säulenpappeln und Obstbäumen.

Die Straße 'Zum Schevenkamp' dient als Zuwegung für die nördlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen. Im nördlichen Teil, jenseits des letzten Wohngebäudes an der Straße 'Zum Schevenkamp', geht die Straße in eine schmale, mit Betonplatten befestigte Zuwegung mit breiten Ruderalstreifen an den Rändern über. Hier befindet sich auch zum jetzigen Sportplatz hin eine mit Ruderalvegetation bestandene Fläche, auf der teilweise Boden abgelagert wurde.

Der überplante Sportplatz besteht aus einem mehrfach im Jahr gemähten, artenarmen Scherrasen.

Insgesamt wird die Bedeutung der Flächen für Pflanzen und die biologische Vielfalt als gering bis allgemein eingestuft.

Besonders schutzwürdige Biotop (§ 30 Biotop, LRT der FFH-Richtlinie) kommen im Plangebiet nicht vor.

Mit einem Vorkommen gefährdeter oder besonders schutzwürdiger Pflanzenarten ist nicht zu rechnen.

##### Auswirkungsprognose

Der Sportplatz wird komplett beansprucht und bis auf Flächen für die Regenrückhaltung und nicht überbaubare Anteile weitgehend versiegelt. Alle vorhandenen Gehölzpflanzungen werden weitgehend erhalten, lediglich ein kleiner Teil der Baum-Strauch-Reihe entlang der Straße 'Zum Schevenkamp' wird im südlichen Teil etwas verkleinert. Nach Norden hin wird dieser Gehölzstreifen jedoch weitergeführt. Zurzeit noch beackerte Teile am nördlichen Rand des Plangebiets werden mit Gehölzen bepflanzt.

##### Maßnahmen und Wertung

Mit standortgerechten, heimischen Gehölzen neu zu bepflanzen Gehölzstreifen an der Nordseite des Plangebiets (randliche Abschirmungspflanzung) und eine Erweiterung der Baum-Strauch-Hecke an der Straße 'Zum Schevenkamp' kann der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Biotopfunktionen zum Teil übernommen und kompensiert werden. Da nicht alle verloren gehenden Wertigkeiten innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der extern zu erbringende Ausgleich ermittelt (Eingriffsregelung).



### III. Begründung mit Umweltbericht

Sollten sich im weiteren Planverfahren neue Erkenntnisse zum Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, sind ggf. weitere, erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ zu regeln.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als **weniger erheblich** eingestuft.

#### 10.3. Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen.

##### Beschreibung der Umweltsituation

Die Samtgemeinde Nenndorf besitzt eine Fläche von 51,4 km<sup>2</sup>, die Gemeinde Suthfeld von 5,06 km<sup>2</sup>. Mit ca. 296 Einwohnern je km<sup>2</sup> liegt die Bevölkerungsdichte der Gemeinde Suthfeld (Quelle: Wikipedia, Zugriff: 18.11.2020) über dem Durchschnitt in Deutschland von 237 Einwohnern je km<sup>2</sup> (Statistisches Bundesamt, Stand: 2017). Die Flächennutzung in der Gemeinde Suthfeld wird dennoch überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt.

##### Auswirkungsprognose

Landwirtschaftliche Flächen oder Freiraum in der freien Landschaft werden nicht in Anspruch genommen. Bei einer maximalen Neuversiegelung von bis zu 60 % der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte werden bei einem zugeordneten Flächenanteil von 4162 m<sup>2</sup> rechnerisch maximal 2.497 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt.

##### Maßnahmen und Wertung

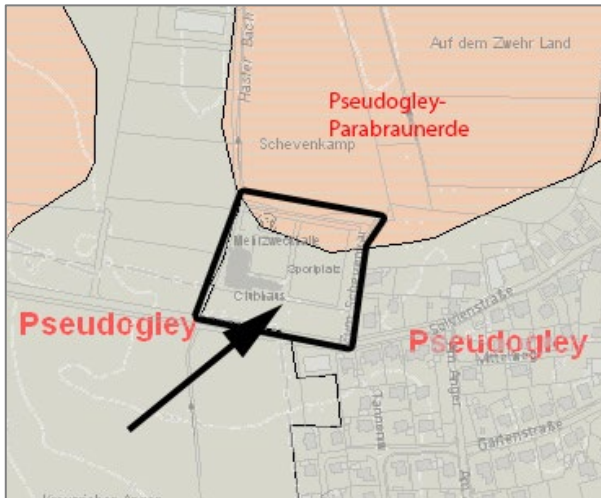
Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Inanspruchnahme von unbefestigter Sportfläche und eine Neuversiegelung von 2.497 m<sup>2</sup> Fläche. Gemessen an der Größe der Samtgemeinde Nenndorf und der Gemeinde Suthfeld, dem geringen Umfang neu versiegelter Fläche und der Tatsache, dass kein Freiraum in der offenen Landschaft betroffen ist, werden die Auswirkungen als **nicht erheblich** eingestuft.

#### 10.4. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

### III. Begründung mit Umweltbericht

#### Beschreibung der Umweltsituation



Die Böden im Plangebiet können den Bodentypen Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde zugeordnet werden (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 18.11.2020).

**Abb. 8** Böden im Bereich des Plangebiets (Quelle: BÜK 50 Bodenübersichtskarte Niedersachsen, Auszug).

Die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als hoch eingestuft, die der südlich und westlich angrenzenden Pseudogley-Böden als gering (NIBIS Kartenserver, Bodenschätzung).

Altlasten sind nicht bekannt.

#### *Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden*

Da der Bodenaufbau im Bereich der unversiegelten Flächen durch Kulturverfahren nicht zerstört wurde, besitzen die nicht bebauten und nicht versiegelten Böden im Vorhabengebiet eine allgemeine Bedeutung (Bewertung gemäß „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ 1994) und „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NU u. NLÖ 2003)).

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Die Böden im Plangebiet besitzen aufgrund ihrer äußerst hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine hohe Bedeutung (Umweltkarten Niedersachsen, Suchräume schutzwürdige Böden).

#### Auswirkungsprognose

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten/ Kindertagesstätte werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von weiteren Bodenflächen geschaffen. Betroffen hiervon sind v.a. Pseudogley-Böden, von denen bei einem Neuversiegelungsgrad von bis zu 60% insgesamt 2.497 m<sup>2</sup> Bodenfläche neu versiegelt werden kann.

Durch den mit einer Versiegelung verbundenen Verlust der bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen verliert der Boden seine natürliche Bodenfruchtbarkeit. Durch den dauerhaften Abschluss von Luft und Wasser geht die Bodenfauna zu Grunde und der Boden verliert seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu vollständig. Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Grundwasserspender und -filter.

### III. Begründung mit Umweltbericht

Erfolgte Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

#### Maßnahmen und Wertung

Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsflächen soll durch die Festlegung einer Grundflächenzahl im Bebauungsplan begrenzt werden.

Zum schonenden Umgang mit Oberboden soll ein Oberbodenmanagement vorgesehen werden (getrennter Abtrag und Lagerung, sinnvolle Wiederverwendung des wertvollen Oberbodens, etc.).

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte sind daher als **erheblich** einzustufen.

## **10.5. Wasser**

### Beschreibung der Umweltsituation

#### *Oberflächengewässer*

Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Haster Bach (Gewässer II. Ordnung), der in diesem Bereich naturfern, grabenartig ausgebaut ist und eine in Betonschalen gesetzte Sohle besitzt.

Südlich des Plangebiets grenzt ein ebenfalls naturfern ausgebauter Graben an, der jedoch eine nicht verbaute Sohle besitzt und der in den Haster Bach entwässert.

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten (MU, Umweltkarten Niedersachsen).

Durch den naturfernen Ausbau sind Wasserführung und Gewässergüte der an das Plangebiet angrenzenden Oberflächengewässer stark beeinträchtigt.

Der Haster Bach ist ein nach EU-WWRL in einen guten, ökologischen Zustand zu entwickelnder Wasserkörper (WI-Nr. 21032). Zurzeit wird der Wasserkörper des Haster Baches jedoch als erheblich verändertes Gewässer eingestuft und als Löss-lehmgeprägter Tieflandbach (Typ 18) mit einem schlechten ökologischen Potential bewertet. Aufgrund des Vorkommens von Quecksilber wird der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Das Plangebiet entwässert verzögert aber direkt in den Haster Bach als Vorfluter, nachdem es im Plangebiet einer Regenrückhaltung zugeführt wurde. Es besteht für den Haster Bach ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot (§ 27 WHG).

Durch die naturferne Ausgestaltung der angrenzenden Graben- und Gewässerabschnitte sowie des schlechten ökologischen Zustands des Haster Baches wird dem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

### III. Begründung mit Umweltbericht

#### *Grundwasser*

Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 0 – 50 mm/Jahr (Stufe 1, 1981 – 2010) sehr gering (NIBIS Kartenserver). Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gut. Die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen ist groß, entsprechend wird der chemische Zustand, aber auch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers als gut eingestuft (Nibis Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen).

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund einer weitgehend unbeeinträchtigten Grundwassersituation und einem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.

#### Auswirkungsprognose

In den versiegelten Bereichen verliert der Boden die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen und über die Versickerung das Grundwasser zu speisen. Damit verringert sich die ohnehin schon geringe natürliche Grundwasserneubildungsrate zusätzlich.

Durch die Flächenversiegelung geht Retentionspotenzial verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Nach Regenereignissen wird der Abflussscheitel schneller erreicht und die Hochwassergefahren steigen. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Durch Abschwemmung von Schadstoffen kann zudem der chemische Zustand des Baches weiter verschlechtert werden.

Gemäß der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der LAWA (2017, in: MUEEF 2019) liegt eine Verschlechterung vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse nachteilig verändert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Zustandes des Oberflächengewässers führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, wie das beim Haster Bach der Fall ist, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine unzulässige Verschlechterung dar.

#### Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung einer hydraulischen Belastung des als Vorfluter dienenden Haster Baches ist der Oberflächenabfluss durch Retention auf das natürliche Maß zu beschränken. Zur Minimierung der Belastungen ist daher eine Dachbegrünung des Kindergartengebäudes vorgesehen. Stellplätze sollen mit einer Pflasterung mit breiten, unversiegelten Fugen versehen werden. Unter diesen Bedingungen ist davon auszugehen, dass für eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Abgabe an den Vorfluter ein Regenrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von ca. 40 m<sup>3</sup> ausreichend ist (Dipl.-Ing. Arne Malkowski, Freibaustelle, 2020).

Zur Vermeidung zusätzlicher chemischer Belastungen des Haster Baches und von Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora ist während der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass keine Baumaterialien (z.B. Zement, Beton, Farbe, Schutt), Öle, Fette oder sonstige Stoffe in für aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Ebenfalls ist der baubedingte Eintrag von Sedimenten in das Gewässer unbedingt auf ein Minimum zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als **weniger erheblich** eingestuft.

### III. Begründung mit Umweltbericht

#### 10.6. Luft, Klima

##### Beschreibung der Umweltsituation

Die aktuellen kleinklimatischen Wirkungen des Sportplatzes und der Grünlandfläche und des baumbestandenen Spielplatzes haben eine positive Wirkung auf das Lokalklima. Offene Freiflächen wie der Spielplatz und die Grünlandfläche nehmen durch nächtliche Kaltluftproduktion in der Regel eine temperaturbezogene Ausgleichsfunktion wahr, deren Bedeutung abhängig davon ist, inwieweit die Kaltluft in belastete Bereiche getragen werden kann. Der Transport von Kaltluft, die auf dem Sportplatz entsteht, kann im aktuellen Zustand zwar frei in die angrenzenden Spielflächen oder bebauten Anteile der Gemeinbedarfsfläche transportiert werden, zu den angrenzenden Wohngebieten behindern Gehölzstreifen jedoch den Kaltlufttransport. Daher ist auch die Ausgleichsfunktion nur in Teilen gegeben.

Mit der Umsetzung der Planung gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren. Auf diese Weise entwickelt sich im Plangebiet das Freilandklima zu einem von Gebäuden geprägten Klima mit einem hohen Anteil versiegelter Flächen.

##### Auswirkungsprognose

Der Verlust von Vegetationsflächen führt zu einer Beeinträchtigung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Es kommt zu Wärmerückstrahlungen der Gebäude sowie zu Ein- und Abstrahlungsprozessen über den asphaltierten und betonierten Flächen. Diese führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

##### Maßnahmen und Wertung

Die bisherige Planung sieht einen weitgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölzstreifen und eine Ausweitung der Bepflanzung nach Norden hin vor. Erforderliche detaillierte Maßnahmen hierzu werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ dargestellt.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z.B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Zwar handelt es sich bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans nur um eine kleine Fläche mit entsprechend nicht erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse, die geplante Dachbegrünung des Kindergarten-Gebäudes ist jedoch geeignet zur Reduzierung der Wärmerückstrahlung der Gebäude und damit zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse beizutragen.

Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für die Ortslage Kreuzriehe und/oder das Umfeld zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen, als **nicht erheblich** eingestuft.

### III. Begründung mit Umweltbericht

#### 10.7. Landschaft

##### Beschreibung der Umweltsituation

Der Planbereich wird durch Sportflächen und entsprechende Gebäude, einen baumbestandenen Spielplatz sowie eine Grünlandfläche zur Sölvienstraße hin geprägt. Nach Norden und Westen hin schließt sich offene Landschaft an, im Süden ein Graben mit raumwirksamen Bestand aus Säulenpappeln und Obstbäumen. Weitere Eingrünungen nach Westen am Haster Bach, zur Straße 'Zum Schevenkamp' und der sich weiter anschließenden Wohnbebauung hin und eine schmale Baum-Strauch-Hecke im Norden durchgrünen die Fläche und binden sie aktuell in die Landschaft ein.

Diese Elemente, die eine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild besitzen, sollen erhalten und im Fall der Eingrünung zur offenen Feldflur nach Norden hin auch erweitert werden.

Darüber hinausgehende, besonders prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente, bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

##### Auswirkungsprognose

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Nutzungen durch Sportstätten und eine Mehrzweckhalle deutlich vorbelastet. Mit der Bebauung des Sportplatzes und Nutzung als Kindertagesstätte sind weitere negativen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.

##### Maßnahmen und Wertung

Die Höhe des neu zu errichtenden Gebäudes wird auf maximal 7 m begrenzt, wodurch die Raumwirksamkeit der Gebäude minimiert wird. Die bestehenden Gehölzbestände sollen weitgehend erhalten bleiben. Nach Norden hin wird die schmale, einreihige Baum-Strauch-Hecke ergänzt durch weitere Anpflanzungen. Dadurch erfolgt insgesamt eine verbesserte Einbindung des Plangebietes in die Landschaft.

Unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen und der geplanten bzw. empfohlenen Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als **nicht erheblich** eingestuft werden.

#### 10.8. Kultur- und Sachgüter

##### Beschreibung der Umweltsituation

Archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz sind im Umfeld des Plangebietes nach jetzigem Stand nicht bekannt.

Der Sportplatz ist ein Sachgut, das von besonderer gesellschaftlichen Bedeutung und öffentlichem Interesse ist. Da in diesem Bereich die Kindertagesstätte errichtet werden soll, geht dieses Sachgut verloren.

##### Auswirkungsprognose

### III. Begründung mit Umweltbericht

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen zum jetzigen Kenntnisstand nicht gegeben. Der Sportplatz wird nicht an anderer Stelle neu errichtet, stattdessen soll der vorhandene Sportplatz in der Ortschaft Riehe intensiver genutzt werden.

#### Maßnahmen und Wertung

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Der Umgang mit ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, soll im Bebauungsplan-Verfahren geregelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorsorgemaßnahme werden Auswirkungen auf das Schutzgut als **nicht erheblich** eingestuft.

#### **10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung jedoch auch zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen indes nicht.

Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

#### **10.10. Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen**

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte in dem Bereich des jetzigen Sportplatzes an dem geplanten Standort werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt über eine

III. Begründung mit Umweltbericht

Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden fünf Stufen der Erheblichkeit unterschieden:

**sehr erheblich (+++):** Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.

**erheblich (++):** Ein Konfliktpotenzial für die Schutzgüter und für den Menschen ist vorhanden. Es sind zwingend alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten und Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist bei Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt möglich.

**weniger erheblich (+):** Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgutfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen zeitnah kompensiert.

**nicht erheblich (---):** Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

**nicht relevant** Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten. (ohne Nennung in der nachfolgenden Tabelle)

Tab. 4 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	+
Landschaft, Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	---
Pflanzen und biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit einer geringen bis allgemeinen Bedeutung, Kompensation zum Teil möglich	+
Tiere	Potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere kann vermieden werden, Kompensation im Plangebiet möglich	---
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerden mit hoher Bodenfruchtbarkeit	++



III. Begründung mit Umweltbericht

Wasser	Hohe Bedeutung des angrenzenden Haster Baches, Beeinträchtigung dieses Gewässers durch erhöhten Oberflächenabfluss und Schadstoffeintrag während Bauphase können vermieden werden (Regenrückhaltung, Vorkehrungen während Bauphase)  Grundwasser nicht betroffen	+
Klima, Luft, Klimawandel	Klimaschädliche Wirkungen können durch Anpflanzungen und Dachbegrünung vermieden werden	---
Kultur- und Sachgüter	Zum jetzigen Zeitpunkt keine möglicherweise betroffenen Kulturgüter, archäologischen Fundstätten, etc. bekannt. Kompensation des Verlustes des Sportplatzes durch Nutzung des Sportplatzes in Riehe	---
Wechselwirkungen	Keine besonderen Wechselwirkungen betroffen	---

Im Ergebnis sind mit dem Vorhaben keine sehr erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die nicht ausgeglichen werden können. Verbleibende Umweltauswirkungen, die nicht im Plangebiet kompensiert werden können, müssen außerhalb ausgeglichen werden. Der Umfang erforderlicher, zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ ermittelt.

**10.11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)**

Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche weiterhin für sportliche Zwecke bzw. als Sportplatz genutzt werden. In Bezug auf die Umweltbelange Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei Nicht-Durchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten.

Die Umweltbelange Pflanzen und Tiere unterliegen dagegen ständigen Veränderungen. Mit zunehmendem Alter der Gehölze, z.B. entlang des Haster Baches oder innerhalb des Plangebiets, gewinnen diese eine höhere Wertigkeit. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, sodass sich andere Arten einstellen können.

Um den Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen zu befriedigen, würden an anderer Stelle entsprechende Gebäude errichtet werden müssen, die die Schutzgüter stärker beeinträchtigen.

**11. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen**

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkungsbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

### III. Begründung mit Umweltbericht

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

#### **12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Eine Erweiterung des vorhandenen Kindergartens in der Ortschaft Helsinghausen ist aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich. Um den Bedarf an Betreuungsplätzen zu sichern, soll an zentraler Stelle in der Gemeinde Suthfeld eine neue Kindertagesstätte errichtet werden. Die Ortschaft Kreuzriehe erfüllt aufgrund ihrer Lage und der guten Verkehrsanbindung über die Bundesstraße 442 diese Anforderung.

Innerhalb der Ortschaft Kreuzriehe sind anderweitige Planungsmöglichkeiten aufgrund der Lage an der Gemarkungsgrenze von Bad Nenndorf und Restriktionen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Grundstücken nicht vorhanden. Zudem ermöglicht die Lage im Bereich vorhandener Flächen für Gemeinbedarf eine städtebauliche Arrondierung. Neben der Möglichkeit Synergieeffekte zu nutzen ermöglicht der Standort auch eine geringe Inanspruchnahme von Freiraum. Insgesamt sind das Eingriffspotenzial und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial geringer als bei anderweitigen Standortalternativen.

#### **13. Unfall- bzw. Katastrophenfall**

Im Geltungsbereich soll eine Kindertagesstätte gebaut und betrieben werden. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnischen Erfordernissen durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung Rechnung getragen.

#### **14. Zusätzliche Angaben**

##### **14.1. Verwendete technische Verfahren**

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 18.11.2020 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>)
- Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 18.11.2020 (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg, Vorentwurf 2001
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf, Stand 05/1995
- Ingenieurbüro FreiBaustelle (2020): Erläuterungsbericht zur Versickerung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser. Entwurf, Stand: 08.11.2020

### III. Begründung mit Umweltbericht

#### 14.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragestellungen und Lärmbelastungen werden entsprechende Beiträge und Gutachten erarbeitet.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

#### 15. Literatur und Quellen

##### Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2021): Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.

III. Begründung mit Umweltbericht

BImSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016):  
Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und  
Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S.  
1065) ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I  
S. 2244); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte  
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S.  
1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014  
(BGBl. I S. 2269); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung  
zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten –  
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11  
v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des  
Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz:  
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl.  
Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz:  
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998  
(GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.  
Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) –  
Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom  
01.09.1970; Bonn.

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF,  
2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen  
Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47  
WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG  
(Artikel 4 WRRL)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (1999):  
Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Nds. GVBl. 1999, S. 46, letzte  
Änderung: § 13 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds.  
GVBl. S. 66)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2010):  
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

### III. Begründung mit Umweltbericht

(NAGBNatSchG), Nds. GVBl. 2010, S. 104, zuletzt geändert: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019):  
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nds.  
GVBl. 2019, S. 437

#### **Projektbezogene Literatur**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich  
Hameln: Einschätzung verkehrlicher Auswirkungen des geplanten Kita-Neubaus.  
Herr Lueg, Mail v. 23.10.2020

INGENIEURBÜRO FREIBAUSTELLE (2020): Erläuterungsbericht zur Versickerung, Rückhaltung  
und Einleitung von Niederschlagswasser. Entwurf, Stand: 08.11.2020

LANDKREIS SCHAUMBURG (2003): Regionales Raumordnungsprogramm. Landkreis  
Schaumburg, Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und ÖPNV

LANDKREIS SCHAUMBURG (ENTWURF, 2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises  
Schaumburg. Vorentwurf, Stand: 15.5.2001. Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro  
Georg von Luckwald, Hameln.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise  
zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d.  
Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der  
Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Inform.d. Naturschutz  
Niedersachsen 4/03: 1-36, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V,  
Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.

SAMTGEMEINDE NENNDORF (1995): Landschaftsplan. Stand Mai 1995. Bearb.: Büro für  
Landschaftsplanung Georg v. Luckwald, Hameln.

SAMTGEMEINDE NENNDORF (2017): Flächennutzungsplan. Teilbereich 2. Digitalisierung,  
Stand Oktober 2017 (21. Änderung), Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro Georg  
von Luckwald, Hameln.

#### Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 04.02.2020  
(<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff:  
04.02.2020 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>)

## **VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSVORGANG**

### **15.1. Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren**

#### **15.1.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren**

Im Vorfeld der Planung wurde eine vorzeitige Beteiligung der Leitungsträger über das BIL-Leitungsauskunft-Portal durchgeführt, bei dem insgesamt 63 Leitungsträger beteiligt werden. Aus der Positivliste von 7 Leitungsträgern haben 3 Leitungsträger eine Rückmeldung dahingehend gegeben, dass sie nicht betroffen sind.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat im Zeitraum vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021 stattgefunden. Im genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 19.01.2021 und der Möglichkeit die Stellungnahme bis einschließlich 26.02.2021 abzugeben. Von den 33 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben 10 eine Rückantwort gegeben. Anregungen und/oder Hinweise wurden von 4 Trägern öffentlicher Belange vorgetragen.

Den Anregungen formaler Art wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefolgt und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zu den Planungsinhalten wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

#### **15.1.2. Öffentliche Auslegung**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 22.05.2021 und der Möglichkeit die Stellungnahme bis einschließlich 28.06.2021 abzugeben. Von den 33 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben 10 eine Rückantwort gegeben. Anregungen und/oder Hinweise wurden von fünf Trägern öffentlicher Belange vorgetragen.

Den Anregungen formaler Art wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefolgt, sodass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Hinweise erneut zur Kenntnis genommen wurden bzw. ergänzt wurden. Zu den Planungsinhalten wurden weiterhin keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

Mit Mail vom 05.07.2021 hat der Landkreis Schaumburg angeregt, auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim an dem Verfahren zu beteiligen. Die nachträgliche und verkürzte Beteiligungsfrist erfolgte in Absprache mit dem GAA im Zeitraum vom 06.07.2021-14.07.2021. Vom GAA wurden mit Stellungnahme vom 07.07.2021 weder Anregungen noch Hinweise vorgetragen.